

Dieses Merkblatt orientiert Sie über die massgebenden reglementarischen Bestimmungen, welche die Hinterlassenenleistungen betreffen.

1. Ausgangslage

Stirbt eine versicherte Person, muss überprüft werden, ob Hinterlassenenleistungen fällig werden. Die Antwort auf diese Frage richtet sich danach, welche anspruchsberechtigten Personen nach dem Tod der versicherten Person vorhanden sind.

2. Tod durch Krankheit oder Unfall; Koordination

Stirbt eine versicherte Person infolge einer Krankheit, ist – neben der AHV – grundsätzlich die PVSP leistungspflichtig.

Stirbt eine versicherte Person infolge eines Unfalles (inkl. Berufskrankheit), ist – neben der AHV und dem UVG – grundsätzlich die PVSP leistungspflichtig.

Die PVSP erbringt - unter Berücksichtigung von anderen Sozialversicherungen - ihre versicherten Leistungen (vgl. unten), jedoch nur bis maximal 90% des mutmasslich entgangenen Verdienstes (Koordination).

3. Hinterlassenenleistungen

Hinterlässt der Verstorbene einen Ehegatten oder einen im Zivilstandsregister eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartner, entsteht ein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente oder auf eine einmalige Abfindung. Die Rente entspricht 24% (Basisplan) bzw. 12% (Kaderplan) des versicherten Jahreslohnes; die Abfindung beträgt 300% der jährlichen Hinterlassenenrente. Die Ehegattenrente wird bis zur Wiederverheiratung bzw. lebenslänglich ausgerichtet.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie die Ehegatten haben unverheiratete gemischte (Konkubinatspaare) oder nicht eingetragene Lebenspartner Anspruch auf Hinterlassenenleistungen.

Hinterlässt der Verstorbene Kinder, entsteht gemäss Basisplan pro Kind ein Anspruch auf eine Waisenrente; im Kaderplan sind keine Waisenrenten versichert.

Hinterlassenenrenten werden nach dem Lohnnachgenuss (Lohnfortzahlung gemäss OR) ausgerichtet, d.h. ein oder zwei Monate nach dem Todesmonat.

Verfügte der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes über ein Altersguthaben, wird dieses zusätzlich einmalig ausgerichtet; besteht daneben ein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wird maximal ein Todesfallkapital von 500% der Jahresrente ausbezahlt. Die Anspruchsberechtigung auf dieses Todesfallkapital richtet sich nach den reglementarischen Bestimmungen. Im reglementarisch möglichen Umfang kann eine andere Begünstigung mittels persönlicher Erklärung festgehalten werden (vgl. Merkblatt zur Begünstigung).

Stirbt ein Bezüger einer Altersrente beträgt die Ehegattenrente 60%, eine allfällige Waisenrente 20% der zuletzt ausbezahlten Altersrente; ein Todesfallkapital wird nicht fällig. Sind weder Lebenspartner noch anspruchsberechtigte Kinder vorhanden, werden keine Leistungen fällig.

4. Waisenrente

Hat der überlebende Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer Kindern aufzukommen, besteht Anspruch auf Waisenrente, dies bis zum 18. Altersjahr des Kindes, höchstens bis zum 25. Altersjahr, sofern es sich noch in Ausbildung befindet. Im Kaderplan sind keine Waisenrenten versichert.

5. Daten auf dem Vorsorgeausweis

Bei den Informationen auf dem Vorsorgeausweis handelt es sich lediglich um informative Werte im Berechnungszeitpunkt, welche sich z.B. durch Gesetzesanpassungen, Lohnanpassungen, Zinssatzänderungen, Änderungen des Vorsorgeplanes oder dgl. bis zum Tod ändern können.